

Zusätzliche Angaben für den Netzzugang Strom bezüglich der Blindstromlieferung, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umlagen

(Stand: 14.12.2018, gültig ab 01.01.2019)

der *HALBERSTADTWERKE* GmbH

1. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Die HT-Blindstromlieferung für das Mittelund Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 verrechnet.*

| Preis für Blindstromlieferung | 1,76 ct/kvarh |
|-------------------------------|---------------|
|-------------------------------|---------------|

^{*}Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische HT-Blindarbeit (kvarh) 48,43 % ($\cos \varphi < 0.9$) der im gleichen Zeitraum bezogenen HT-Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Kunde den 48,43 % übersteigenden Anteil.

2. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

| Belieferung von: | ct/kWh |
|---|--------|
| Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV | 0,11 |
| Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV | 0,61 |
| Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV | |
| in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 |
| in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 |

3. KWK-Aufschläge

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

| Letztverbraucher | ct/kWh |
|-----------------------|--------|
| Alle Letztverbraucher | 0,280 |

^{*}Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand.

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: http://www.netztransparenz.de



4. Umlage § 19 Abs. 2 Strom NEV

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2019 in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | A', B', C' | B'-Anteil | C'-Anteil |
|-----------|--------------------|---------------------|----------------------|
| | (≤1.000.000 kWh/a) | (> 1.000.000 kWh/a) | (>1.000.000 kWh/a)** |
| ct/kWh | 0,305 | 0,050 | 0,025 |

^{**}Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: http://www.netztransparenz.de

5. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird ab dem 01.01.2019 in folgender Höher erhoben:

| Letztverbraucher | ct/kWh |
|-----------------------|--------|
| Alle Letztverbraucher | 0,416 |

^{***} Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: http://www.netztransparenz.de

6. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2019 in folgender Höhe erhoben:

| Umlage in ct/kWh | 0,005 |
|------------------|-------|
|------------------|-------|

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: http://www.netztransparenz.de

Halberstadt, 14.12.2018